

Satzung für den Ford Automobilclub „Experience Reloaded e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Ford Automobilclub Experience Reloaded e.V.**
Er hat seinen Sitz in 07557 Zedlitz OT Wolfsgefärth, Wolfsgefärth 10, ist telefonisch zu erreichen unter 0171 200 68 27 und wird in das Vereinsregister beim AG Gera eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Werterhaltung der Fahrzeuge Ford Transit und frühere Modelle dieser Baureihe durch konstruktiven Informationsaustausch und Stärkung der Gemeinschaft.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die gegenseitige ideelle Hilfe und Unterstützung der Mitglieder i.S. von
 - a. Förderung der Gemeinschaft der Fahrer und Fahrerinnen des Ford Transit
 - b. Organisation von Veranstaltungen und Unternehmungen gesellschaftlicher Art im Sinne des Vereinszweckes
 - c. Aufnahme und Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Vereinigungen gleicher Zielsetzung
 - d. Vermittlung von technischen und theoretischen Kenntnissen im Zusammenhang mit dem Ford Transit sowie die Hilfe bei der Ersatzteilbesorgung
 - e. Verbreitung von Informationen über den Ford Transit sowie der Erfahrungsaustausch von Transit-Fahrer/innen.
 - f. Dokumentation zum Um- und Ausbau der Fahrzeuge

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit, ohne Angabe von Gründen, zulässig. Sie muss schriftlich in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden (Brief; E-Mail oder Fax). Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des Geschäftsjahres.
4. Nach der Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des anteiligen Jahresbeitrages.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Löschung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Tod oder Ausschluss hat ein ehemaliges Mitglied keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge sowie ggf. Umlagen zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt der Vorstand jährlich neu fest. Sie sind jeweils fällig zum 01.04. eines Jahres.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jugendliche Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung und Einhaltung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
3. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 7 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Schatzmeister

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter im Sinne des § 26 BGB, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein. Der Schatzmeister und der Schriftführer sind jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
2. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre, er bleibt jedoch bis zur gültigen Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
3. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode statt. Bis zur Jahreshauptversammlung sind die Funktionen des ausgeschiedenen Mitgliedes von einem anderen Mitglied des Vorstandes wahrzunehmen. Er wird hierzu vom Vorstand beauftragt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.
7. Unterschriftenregelung
 - a. Alle Forderungen unter 1000€ werden von 2 Vorstandsmitgliedern (4-Augenprinzip) abgezeichnet. Einer davon sollte in der Regel der Schatzmeister sein. Ein Begünstigter darf seine eingereichte Abrechnung nicht selbst frei geben.
 - b. Für Anschaffungen oder Dienstleistungen, die zu Forderungen in einem Wert über 1000€ führen ist eine Mitgliederversammlung notwendig.
8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Eine Ehrenamtszuschale oder eine anderweitige Bezahlung ist nicht vorgesehen.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (des Vereins) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung widerruflich. Die Widerruflichkeit wird auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Brief oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen einzuberufen.
2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Zur Änderung der Satzung oder des Zwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.
8. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Wahl, so wird die Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die Einladung spätestens 2 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
11. Die Mitgliederversammlung beschließt neben evtl. Satzungsänderungen auch über die Auflösung des Vereins und über notwendige Umlagen, die nicht höher als der doppelte Mitgliedsbeitrag sein dürfen.

§ 11 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung wurde ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer wurde durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Soll der Verein aufgelöst werden, müssen für diese Abstimmung mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sein. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an
B.A.C.A. International Saxony Chapter, Postfach 900112, 09041 Chemnitz
und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und/oder mildtätig zu verwenden.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das AG Gera (Registergericht)

Zedlitz, 26.04.2024

Unterschriften sind der Anlage zu entnehmen